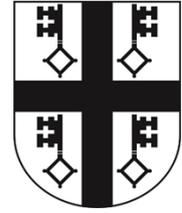


Amtsblatt der Stadt Hallenberg



Nr. 7 Jahrgang 2025

ausgegeben am 02.07.2025

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

10/2025	Bekanntmachung Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025 am 10. Juli 2025	1
11/2025	S A T Z U N G der Stadt Hallenberg über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Abrundungssatzung) vom 20.06.2025	2

Bekanntmachung

10/2025 **Bekanntmachung Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025 am 10. Juli 2025**

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. 967) in der aktuellen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass

am Donnerstag, 10. Juli 2025 um 17:30 Uhr

im Infozentrum Kump (Saal, 1. OG), Petrusstraße 2, 59969 Hallenberg, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses stattfindet.

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt. Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Absatz 3 KWahlG unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Es gilt folgende Tagesordnung:

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg
Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
2. Kommunalwahlen am 14.09.2025;
Zulassung der Wahlvorschläge
 - 2.1 Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Hallenberg
 - 2.2 Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Hallenberg

Hallenberg, 27. Juni 2025

Stadt Hallenberg
gez. Holger Schnorbus
Allgemeiner Vertreter
als Wahlleiter

Bekanntmachung

11/2025 S A T Z U N G der Stadt Hallenberg über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Abrundungssatzung) vom 20.06.2025

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 hat der Rat der Stadt Hallenberg in der Sitzung am 18.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Mit dieser aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hallenberg als Misch-Gebiet entwickelten Satzung werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ festgelegt. Zur Abrundung des Gebietes werden Außenbereichsgrundstücke einbezogen.
- (2) Die Abrundungssatzung umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Hallenberg, Flur 2, Flurstück 38, 39 und 225/2.
- (3) Die genaue Abgrenzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



§ 2

Für die einbezogenen Flächen wird festgesetzt, dass ausschließlich Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohnungen zulässig sind.

§ 3

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Satzungsbereich ergeben sich aus dem anliegenden „**Landschaftspflegerischen Erläuterungsbericht**“ vom 10.04.2025, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende vom Rat der Stadt Hallenberg am 18.06.2025 beschlossene Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abrundungssatzung der Stadt Hallenberg über den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Hallenberg im Bereich „Schlade“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 3 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg -Zimmer Nr. 3.02- zur Einsichtnahme bereit und kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Abrundungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hallenberg zu beantragen. Ein

Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hallenberg geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hallenberg geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hallenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hallenberg, den 20.06.2025

STADT HALLENBERG

Der Bürgermeister

gez. Eppner